

Geschäftsordnung des Kreistages

- § 1 Sitzungen des Kreistages
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Ablauf der Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
- § 12 Niederschrift
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste
- § 14 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung
- § 15 Verfahren der Ausschüsse
- § 16 Fraktionen
- § 17 Mitteilungspflichten der Kreistagsmitglieder
- § 18 Genehmigung von Dienstreisen
- § 19 Datenschutz
- § 20 Auslegung/Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 21 Sprachformen
- § 22 Inkrafttreten

Aufgrund § 104 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung hat sich der Kreistag in der Sitzung am 10. Oktober 2011, Beschluss Nr. KT 008-01/2011, folgende Geschäftsordnung gegeben:

Fassung nach KT-Beschluss 10.10.2011	Änderungsantrag	Bemerkung
§ 1 Sitzungen des Kreistages		
(1) Der Kreistag wird vom Kreistagspräsidenten schriftlich einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.		
(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung des Kreistages beträgt acht Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch drei Werktagen nicht unterschreiten.	<p><u>Antrag DIE LINKE:</u> (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung des Kreistages beträgt 14 Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch sechs Werktagen nicht unterschreiten.</p>	<p>Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Fristverlängerungen. Zu bedenken ist jedoch, dass die Mindestfrist in dringenden Fällen von sechs Werktagen eine Dringlichkeitsbehandlung ausschließt, sodass dieses Organ kaum entsprechende Entscheidungen treffen kann. Bundesweit sehen daher die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften unabhängig von ihrer Größe in ihren GO die gesetzliche Mindestladungsfrist von drei (Werk-)Tagen – wie in § 107 Abs. 3 Satz 2 KV M-V geregelt – vor. (von Mutius)</p>
(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Kreistagspräsident die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben. Der Kreistagspräsident kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Kreistagssitzung beraten und entscheiden lassen; die Einberufungsfrist beträgt in einem solchen Falle mindestens vier Kalendertage.		

§ 2 Teilnahme		
(1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Kreistagspräsidenten oder dem Büro des Kreistages möglichst frühzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.		
(2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste		
(3) Hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter nehmen auf Weisung des Landrates an den Sitzungen des Kreistages teil. Ihnen kann der Kreistagspräsident mit Zustimmung des Landrates das Wort erteilen.		
(4) Sachverständige können mit Zustimmung des Kreistages beratend teilnehmen.		
§ 3 Medien		
(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistages einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag, Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte enthalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.		
(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen		

<p>3) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Kreistagsmitglieder in geheimer Abstimmung widerspricht.</p>	<p><u>Antrag GRÜNE:</u> § 3 Abs. (3) wird ersetzt durch: „(3) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Film- und Tonaufnahmen zulässig. Hierauf sind alle anwesenden Kreistagsmitglieder und Gäste zu Beginn jeder Sitzung durch das Präsidium hinzuweisen.“</p> <p><u>Antrag DIE LINKE:</u> (3) ergänzen: „Während der Einwohnerfragestunde darf eine solche Aufzeichnung nur mit Einwilligung des Fragenden erfolgen.“</p>	<p>Gegen die Verkürzung des Wortlauts von § 3 Abs. 3 der GO spricht die Normierung in § 107 Abs. 5 Satz 5 KV M-V, dessen Wortlaut in § 3 Abs. 3 der GO aufgenommen wurde. Danach kann ein Viertel aller Kreistagsmitglieder in geheimer Abstimmung der Aufnahme von Film und Ton durch die Medien widersprechen. (von Mutius)</p> <hr/> <p>Die Ergänzung in § 3 Abs. 3 stößt auf rechtliche Bedenken....(von Mutius)</p>
<p>§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge</p>		
<p>(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Kreistagspräsidenten spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.</p>	<p><u>Antrag DIE LINKE:</u> § 4 (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Kreistagspräsidenten spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung des Kreistages in schriftlicher Form vorgelegt werden. Begründung: Folgeregelung bei Annahme des Antrages zur Verlängerung der Ladungsfrist</p>	<p>Mit der Änderung der Frist in § 4 Abs. 1 der GO, die eine schriftliche Vorlage der TO-Angelegenheiten spätestens 21 Kalendertage bei der KT-Präsidentin erfordert, kann die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung insgesamt gefährdet sein. Deshalb sollte die Ladungsfrist nicht verlängert werden. Außerdem verkürzen elektronische Ladungen den Fristlauf.(v. Mutius)</p>
<p>(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.</p>		

<p>(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.</p>		
<p>§ 5 Tagesordnung</p>		
<p>(1) Vor einer Kreistagssitzung führt der Kreistagspräsident mit seinen Stellvertretern, den weiteren Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen ein vorbereitendes Gespräch. Dazu ist der Landrat einzuladen.</p>	<p><u>Antrag DIE LINKE</u> § 5 (1) Vor einer Kreistagssitzung führt der Kreistagspräsident mit seinen Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Präsidiums eine Sitzung zur Feststellung der Tagesordnung durch. Dazu ist der Landrat einzuladen.</p>	<p>Der Änderungsantrag zu § 5 Abs. 1 Satz 1 der GO zielt darauf ab, dass das Präsidium insgesamt eine Sitzung zur Feststellung der Tagesordnung durchführt. Demgegenüber sieht die bisherige Fassung ein vorbereitendes Gespräch vor. Der Änderungsantrag verstößt gegen § 107 Abs. 1, 1. HS KV M-V. Danach setzt die KT-Präsidentin im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Sitzung des Präsidiums kann danach allenfalls beratenden Charakter haben, da § 106 Abs. 3 Satz 2 KV M-V einem freiwillig zu bildenden Präsidium nur Unterstützungsleistungen zuweist. (v.Mutius)</p>
<p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit Tagesordnungspunkte nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.</p>		

<p>(3) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungsdrucksachen der Verwaltung einschließlich eines Beschlussvorschlages, 2. Anträge, 3. Protokolle der Kreistagssitzungen) 	<p><u>Antrag DIE LINKE:</u></p> <p>§ 5 (3) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungsunterlagen auf Wunsch des Abgeordneten elektronisch oder schriftlich, die Beratungsunterlagen für die öffentliche Beratung auch öffentlich auf einer barrierefrei gestalteten Internetseite des Kreistages zur Verfügung zu stellen:...</p>	<p>Die Regelung in § 107 Abs. 1 2. HS KV M-V, wonach die KT-Präsidentin die Sitzungen des Kreistages schriftlich oder, sofern es die Geschäftsordnung bestimmt, elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberuft, dürfte wohl eher nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip greifen. Erfolgt eine Regelung in der GO, ist vorrangig elektronisch einzuberufen. In § 5 kann ein neuer Abs. 2 eingeschoben werden, der Folgendes regelt: „Der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages elektronisch über die jeweils angegebene Emailadresse ein. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Auf Verlangen können die im Einzelfall die Einladungen schriftlich statt elektronisch erfolgen.“ Ggf. kann hinzugefügt werden: „Die in öffentlicher Beratung zu behandelnden TOP werden mit den Beratungsunterlagen auf einer barrierefreie Internetseite des Kreistages veröffentlicht.“ (v.M.)</p>
--	---	---

(4) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen		
(5) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie auf der Einladung aufgeführt sind. Mit einfacher Mehrheit kann 1. eine Angelegenheit, die noch nicht beschlussreif ist, von der Tagesordnung abgesetzt, 2. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert, Tagesordnungspunkte, 3. die in sachlichem Zusammenhang stehen, verbunden werden		
. (6) Der Kreistag kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten erweitern, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden. Über Anträge, die die Erweiterung der Tagesordnung bedingen, sind die Kreistagsmitglieder und der Landrat unverzüglich zu informieren; hierbei sollte mindestens eine Frist von drei Kalendertagen vor der Sitzung eingehalten werden.		
(7) Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen. Wird die Dringlichkeit des Antrages anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung zu setzen.		
§ 6 Sitzungsverlauf		
Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:		
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,		
2. Einwohnerfragestunde,		
3. Feststellen der Tagesordnung/Änderungsanträge zur Tagesordnung,,		

4. Billigung/Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages,		
5. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises/ggf. weitere Berichte zur Information der Kreistagsmitglieder,		
6. Anfragen der Kreistagsmitglieder,		
7. Abwicklung der Tagesordnungspunkte unter Beratung und Beschlussfassung (öffentlich/ nichtöffentlich),		
8. Mitteilungen/Schließen der Sitzung.		
	<p><u>Antrag GRÜNE:</u> Der §6 (Sitzungsverlauf) der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen wird um einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet: Ist eine Sitzung vier Stunden nach Beginn nicht beendet, so beschließt der Kreistag mit einfacher Mehrheit, ob sie fortgesetzt oder vertagt wird. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder gegen eine Vertagung aus, wird die Sitzung bis zur vollständigen Abarbeitung der Tagesordnung fortgesetzt.</p>	
§ 7 Worterteilung		
(1) Kreistagsmitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Kreistagspräsidenten durch Handzeichen zu Wort zu melden.		
(2) Der Kreistagspräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Außer vom Kreistagspräsidenten darf er nicht unterbrochen werden.	<p><u>Antrag GRÜNE:</u> Der §7 (Worterteilung) wird wie folgt geändert: Abs.2 wird ergänzt: (neu) Satz 3 „Die Redezeit pro Beitrag ist auf fünf Minuten begrenzt“</p>	

<p>(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden</p>		
<p>(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.</p>		
<p>(5) Antragstellern steht das Wort zu Beginn und zum Ende der Beratung zu.</p>		
<p>(6) Der Kreistagspräsident kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will der Kreistagspräsident einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dieses gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.</p>		
<p>(7) Dem Landrat ist das Wort auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.</p>		
<p>(8) Der Kreistag kann beschließen, Sachverständige und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.</p>		
<p>(9) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Die Redezeit der Kreistagsmitglieder soll in solchen Fällen fünf Minuten nicht überschreiten. Haben bereits mehrere Mitglieder derselben Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen oder ist einem Kreistagsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal das Wort erteilt worden, kann die Redezeit vom Kreistagspräsidenten auf die Hälfte reduziert werden.</p>	<p><u>Antrag GRÜNE:</u> § 7 Abs.9 Satz 2 („Die Redezeit der Kreistagsmitglieder soll in solchen Fällen fünf Minuten nicht überschreiten.“) <u>wird gestrichen.</u></p>	

§ 8 Ablauf der Abstimmung		
<p>(1) Abstimmungen erfolgen durch Kartenzeichen. Der Kreistagspräsident stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Verkündung beanstandet werden. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden</p>		
<p>(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.</p>		
<p>(3) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch den Antragsteller zurückgenommen werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag auch durch ein anderes Kreistagsmitglied als eigener schriftlicher Antrag erneut eingebracht werden.</p>	<p>Antrag DIE LINKE: § 8(3) Satz 2 streichen</p>	
<p>(4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt. Dieses gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>		
<p>(5) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Kreistagspräsident über die Einordnung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.</p>		

<p>(6) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage/den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.</p>		
<p>(7) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag darf nicht noch einmal in derselben Sitzung abgestimmt werden.</p>		
<p>§ 9 Wahlen</p>		
<p>(1) Werden gemäß § 110 Abs. 2 KV M-V Zählgemeinschaften gebildet, ist die Bildung der Zählergemeinschaft vor Aufstellung der gemeinsamen Vorschlagslisten dem Kreistagspräsidenten schriftlich anzuzeigen. Zählergemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind unzulässig, wenn diese auch ohne fremde Unterstützung bereits mindestens einen Ausschusssitz erhalten würden.</p>	<p>Verwaltung: 2. Satz mit § 110 Abs. 2 KV M-V abgleichen</p>	<p>§ 9 (1) Satz 2 der GO des Kreistages sollte wie folgt abgeändert werden: "Zählgemeinschaften aus fraktionslosen Kreistagsmitgliedern oder mit Fraktionen sind unzulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählergemeinschaften benachteiligt werden. Die Unzulässigkeit einer Zählergemeinschaft muss vor Beginn der Abstimmung geltend gemacht werden." (von Mutius)</p>
<p>(2) Bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist das Zählverfahren nach d´Hondt anzuwenden und von der Gesamtanzahl der Ausschussmitglieder auszugehen.</p>		
<p>(3) Sofern geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.</p>		
<p>(4) Für die geheimen Wahlen wird eine Wahlkommission für die Dauer der Wahlperiode gebildet, der ein Vertreter jeder Fraktion angehört. Ist ein Mitglied der Kommission zur Sitzung nicht anwesend, wird die Stimmenauszählung in vermindelter Stärke, jedoch mit mindestens drei Personen, vorgenommen.</p>		

(5) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann der Kreistag diese in einem Wahlgang wählen, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht (sog. „En-Bloc-Abstimmung“).		
§ 10 Ordnungsmaßnahmen		
(1) Der Kreistagspräsident handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.		
(2) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Kreistagspräsidenten zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen wird. Auf diese Folge muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.		
(3) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann der Kreistagspräsident unter Hinzuziehung des Präsidiums den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verfügen.	<u>Antrag DIE LINKE:</u> § 10 (3) hinzufügen Stört ein KT-Mitglied in besonders ungebührlicher Weise, z.B. durch beleidigende oder demokratiefeindliche Äußerungen, sowie persönliche Angriffe, den Verlauf der Sitzung.....	Die Erweiterung in § 10 Abs. 3 der GO auf Störungen bei demokratiefeindlichen Äußerungen ist problematisch, da dazu hinreichend bestimmt werden müsste, was unter diesem Begriff zu fassen ist. (v.Mutius)
(4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann der Kreistagspräsident die Sitzung aussetzen oder schließen.		
§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer		
(1) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung des Kreistages auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Kreistagspräsidenten nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.		

(2) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.		
§ 12 Niederschrift		
(1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Protokollführer und dessen Vertreter.		
(2) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen zulässig. Sie sind mindestens sechs Monate aufzubewahren und können von jedem Kreistagsmitglied zur Überprüfung der Niederschrift abgehört werden. In nichtöffentlichen Sitzungen ist für den Tonmitschnitt das Einverständnis der Sitzungsteilnehmer erforderlich.		
(3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung mit kurzer Begründung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.		
4) Die Niederschrift muss innerhalb von 30 Kalendertagen vorliegen. Die Niederschrift liegt im Büro des Kreistages zur Einsichtnahme aus.		
((5) Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Niederschrift der Kreistagssitzungen. Die sachkundigen Einwohner erhalten die Niederschrift ihres Ausschusses. Die Zustellung der Niederschriften soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erfolgen.		
(6) Inhalt und Fassung der Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung zu Beginn der Beratung beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift zu berichtigen.		

<p>(7) Die Niederschrift wird in Form eines Beschlussprotokolls erstellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder und muss enthalten: 2. die Namen der sonstigen Personen, die an der Beratung teilgenommen haben, 3. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung, 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit 5. Anfragen zur Einwohnerfragestunde 6. Anfragen der Kreistagsmitglieder, 7. Billigung der Niederschrift 8. die behandelten Beratungspunkte, 9. die gestellten Anträge, 10. die gefassten Beschlüsse sowie die Form und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen, 11. vom Mitwirkungsverbot betroffene Kreistagsmitglieder 12. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, 13. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, 14. Vermerke über Mitteilungen des Landrates. 		
<p>Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.</p>		
<p>(8) Die Niederschrift wird vom Kreistagspräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.</p>		
<p>(9) Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dieses in der Niederschrift zu vermerken.</p>		
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste</p>		

<p>(1) Zur Geschäftsordnung muss der Kreistagspräsident das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und sollten drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der Kreistagspräsident das Wort entziehen.</p>		
<p>(2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:</p>		
<p>1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,</p>		
<p>2. Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,</p>		
<p>3. Antrag auf Vertagung,</p>		
<p>4. Antrag auf Ausschussüberweisung,</p>		
<p>5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,</p>		
<p>6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,</p>		
<p>7. Antrag auf Schluss der Aussprache,</p>		
<p>8. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</p>		
<p>9. Antrag auf namentliche Abstimmung,</p>		
<p>10. sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,</p>		
<p>11. Antrag auf geheime Wahl.</p>		
<p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Kreistagspräsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.</p>		
<p>(4) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste dürfen nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.</p>		

(5) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreis- tagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.		
(6) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Ausspra- che oder auf Vertagung können nur noch der Antragsteller, sofern sie noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie Kreistagsmitglieder zur persönlichen Erklärung das Wort beanspruchen.		
(7) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenom- men, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vermerk- ten Teilnehmer sowie der Antragsteller das Wort.		
(8) Der Kreistagspräsident erklärt die Beratung für ge- schlossen, wenn keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.		
§ 14 Unterbrechung, Vertagung und Verweisung		
(1) Wird ein Antrag einer Fraktion oder von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder auf Unterbrechung der Sitzung gestellt, so hat der Kreistagspräsident umge- hend die Sitzung für maximal zehn Minuten zu unterbre- chen. Bei einem außergewöhnlichen Sachstand und länge- rer Pause hat der Kreistag eine Genehmigung in Form einer Abstimmung zu geben.		
(2) Über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstan- des auf die nächste Kreistagssitzung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Fachausschuss be- schließt der Kreistag mit einfacher Mehrheit.		
§ 15 Verfahren der Ausschüsse		
(1) Die Ausschussvorsitzenden laden zu den Sitzungen ihrer Ausschüsse ein. Die Ladungsfrist beträgt acht Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch drei Kalendertage nicht unterschreiten.	<u>Antrag DIE LINKE:</u> § 15 (1) Satz 2 und 3 neu: Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch sechs Kalendertage nicht unterschreiten.	vgl. § 1(2)
(2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, soweit nicht Abweichendes besonderes geregelt ist.		

<p>(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er seinen Vertreter – dem die Einladung mit den Sitzungsunterlagen durch die Verwaltung nachrichtlich zuzusenden ist – zu verständigen. Das Ausschussmitglied kann auch den für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Fachdienst um Benachrichtigung des Vertreters bitten.</p>		
<p>(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines Ausschusses gehören, sollen im Kreistag in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn der fachlich zuständige Ausschuss und der Kreisausschuss hierzu eine Empfehlung abgegeben haben. Der Kreistag kann hiervon abweichen.</p>	<p><u>Antrag DIE LINKE:</u> § 15 (4) ersatzlos streichen und (5) wie folgt neu fassen: „Die Ausschüsse beraten über Anträge ihrer Mitglieder in Selbstbefassung, Vorlagen der Verwaltung vor einer Befassung des Kreistages sowie alle Angelegenheiten, die durch den Kreistag in den Ausschuss überwiesen werden, und leiten ihre Beschlussempfehlungen in angemessener Frist, im Fall einer Überweisung durch den Kreistag spätestens zu seiner folgenden ordentlichen Sitzung, an den Kreistag. Der Kreistag kann hiervon abweichen.“</p>	<p>Die Änderung des § 15 Abs. 4 GO sollte nicht vorgenommen werden, da Dringlichkeitsentscheidungen praktisch abgeschlossen sind. Außerdem kann sich aus anderen Gründen (mangelnde Beschlussfähigkeit des Ausschusses usw.) eine Nichtbefassung durch den Ausschuss ergeben. (v.Mutius)</p>
<p>(5) Die Ausschüsse haben binnen angemessener Frist zu den ihnen vom Kreistag überwiesenen Vorlagen und Aufträgen eine Stellungnahme vorzulegen. Die Ausschüsse leiten ihre Beschlussempfehlungen über den Kreisausschuss an den Kreistag.</p>		
<p>(6) Alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind vor der Beratung im Kreistag zunächst im Haushalts- und Finanzausschuss und dann im Kreisausschuss zu beraten.</p>	<p><u>Antrag DIE LINKE</u> § 15 (6) streichen, da jeder Antrag finanzielle Auswirkungen hat und somit mindestens drei Ausschüsse vor einer Kreistagsbefassung zu beteiligen wären.</p>	<p>Die Annahme, dass jeder Antrag finanzielle Auswirkung hat, ist unzutreffend, deshalb sollte § 15 Abs. 6 GO nicht gestrichen werden.(v.Mutius)</p>

<p>(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Kreistagspräsident. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.</p>	<p>Antrag DIE LINKE § 15 (7) Satz 3 „Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.“</p>	<p>redaktioneller Fehler (alt: Bestimmungen statt Abstimmungen) wurde bereits korrigiert</p>
<p>(8) Fragestunden für Einwohner finden in den Ausschusssitzungen nicht statt. Einwohnern kann auf Antrag die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt werden, sofern sie vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und der Ausschuss dies beschließt.</p>	<p>§15 (8) Streichen, da Ausschusssitzungen auch einen öffentlichen Teil haben sollten und dann auch eine Einwohnerfragestunde einzuräumen ist.</p>	<p>Es gibt kein Erfordernis, Fragestunden in Ausschusssitzungen einzuräumen. Zum einen sieht die KV M-V dies nur für Kreistagssitzungen vor und zum anderen verfügen die regelmäßig nur beratenden Ausschüsse über sachkundige Einwohner, die wiederum beratend mitwirken. (v.Mutius)</p>
<p>§ 16 Fraktionen</p>		
<p>(1) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ihrer Mitglieder sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung sind dem Kreistagspräsidenten rechtzeitig über das Büro des Kreistages, spätestens in der ersten Sitzung des Kreistages, schriftlich mitzuteilen.</p>		
<p>(2) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.</p>		

<p>(3) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung. Sie setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 270 EUR zuzüglich einem Betrag von 270 EUR je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus wird im Rahmen der Landkreisneuordnung jeder Fraktion eine Einmalzuwendung in Höhe von 5.000 EUR gewährt zur Einrichtung und Ausstattung einer Geschäftsstelle. Über die Verwendung dieser Zuwendung ist ein jährlicher Nachweis zu erbringen. Nicht verwendete Mittel sind zum Ablauf der Wahlperiode dem Kreishaushalt zu erstatten.</p>	<p><u>Antrag Fraktion FDP-BfS</u> Der § 16, Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung. Die Höhe und Zusammensetzung wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.</p> <p><u>Antrag DIE LINKE:</u> § 16 (3) Satz 1 „Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Information der Öffentlichkeit, die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen, die kommunalpolitische Bildung der Einwohnerinnen und Einwohner, sowie die Aufwendungen ihrer Geschäftsführungen eine monatliche Zuwendung.“</p> <p>§ 16 (3) Satz 4 „Nicht verwendete Mittel sind zum Ablauf des Jahres dem Kreishaushalt zu erstatten.“</p>	<p>Die Erweiterung der Fraktionsfinanzierung in § 16 Abs. 3 Satz 1 GO ist unzulässig, Vgl. Vermerk vom 19. April 2011. (v.Mutius)</p> <p>In rechtlicher Hinsicht gibt es zu § 16 Abs. 3 Satz 4 GO keine Empfehlung. (v.Mutius)</p>
<p>§ 17 Mitteilungspflichten der Kreistagsmitglieder</p>		
<p>(1) Die Kreistagsmitglieder haben zu Beginn der Wahlperiode bzw. bei ihrem Eintritt in den Kreistag dem Kreistagspräsidenten Folgendes anzugeben:</p>		
<p>1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe</p>		
<p>2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,</p>		

3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen oder Vereinen,		
4. wirtschaftliche Verbindungen, soweit sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats bedeutungsvoll sein können.		
(2) Die Pflicht der Offenlegung bezieht sich auch auf Aufträge, die den Landkreis oder seine Betriebe an Kreistagsmitglieder vergeben.		
(3) Die Kreistagsmitglieder haben jede Änderung der Angaben dem Kreistagspräsidenten mitzuteilen.		

	<p><u>Antrag GRÜNE</u></p> <p>Der § 18 wird neu eingefügt, der jetzige § 18 wird § 19, die weiteren Paragraphen verschieben sich respektive §18 (neu) Ausschließungsgründe (nach §24 KV M-V)</p> <p>(1) Wer annehmen muss, nach § 24 KV M-V von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen zu sein, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung unaufgefordert anzuzeigen, spätestens jedoch mit Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu dieser Angelegenheit.</p> <p>(2) Ob ein Mitglied des Kreistages ausgeschlossen ist, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der betroffenen Person. Das Mitglied des Kreistages darf bei der Beratung und Entscheidung über seine Ausschließung nicht anwesend sein.</p> <p>(3) Wer von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 24 Abs. 3 KV M-V).</p> <p>(4) Angehörigkeitsverhältnisse, die zum Ausschluss führen, entsprechen der aktuellen Fassung des VwVfG §20 Absatz 5.</p>	
<p>§ 18 Genehmigung von Dienstreisen</p>		
<p>(1) Dienstreisen, die die Kreistagsmitglieder in Ausübung ihres Mandats wahrnehmen, genehmigt der Kreistagspräsident.</p>		

<p>(2) Dienstreisen, die der Kreistagspräsident in Ausübung seiner Funktion und auf Einladung wahrnimmt, gelten durch den Kreistag als genehmigt.</p>	<p>Antrag DIE LINKE § 18 (2) „Dienstreisen innerhalb des Landes M-V, die der Kreistagspräsident in Ausübung seiner Funktion und auf Einladung wahrnimmt, gelten durch den Kreistag als genehmigt. Sonstige Dienstreisen genehmigt der Kreisausschuss.“</p>	<p>Die Regelung in § 18 Abs. 2 GO wäre zulässig. (v.Mutius)</p>
<p>§ 19 Datenschutz</p>		
<p>(1) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zum jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.</p>		
<p>a) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.</p> <p>b) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Auf Nachfrage ist die Vertraulichkeit zu begründen. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>		

<p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen bei erforderlichem Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kreistag oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p>		
<p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift zur Sitzung, in der der jeweilige TOP abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag/Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p>		
<p>§ 20 Auslegung/Abweichungen von der Geschäftsordnung</p>		
<p>(1) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.</p>		
<p>(2) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Kreistagspräsidenten nach Beratung mit dem Präsidium entschieden. Wird dem widersprochen, entscheidet der Kreistag endgültig.</p>		
<p>§ 21 Sprachformen</p>		
<p>Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.</p>		
<p>§ 22 Inkrafttreten</p>		

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.		
--	--	--

Regelungsinhalte einer Fraktionsfinanzierung in der Geschäftsordnung des Kreistages des neu zu bildenden Landkreises Nordvorpommern

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen und als solche **ständige, unselbstständige Untergliederungen des Kreistages** und können gemäß § 105 Abs. 4 KV M-V gebildet werden. Sie bereiten regelmäßig die politische Willensbildung für die Sitzungen des Kreistages und wichtige Beratungen seiner Ausschüsse durch Fraktionsbesprechungen vor; sie bilden eine **einheitliche Mehrheitsmeinung**¹.

Aufgrund ihres wichtigen Beitrages in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlussphase des Kreistages **kann** der notwendige Aufwand für die Fraktionsarbeit ebenso wie der Aufwand für die Arbeit des Kreistages **aus Haushaltsmitteln finanziert** werden.

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommt eine solche Fraktionsfinanzierung allerdings nur in Betracht, wenn die **Fraktionsarbeit einen erheblichen sächlichen und personellen Aufwand** verursacht, der ihnen in Erfüllung ihrer teilorgan-schaftlichen Aufgabenstellung erwächst.

§ 105 Abs. 4 Satz 4 der KV-Novelle sieht dementsprechend vor, dass die Landkreise im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen durch Zuwendungen aus dem Kreishaushalt für deren Geschäftsbedarf in angemessenem Umfang **unterstützen sollen**.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen dagegen **nicht** der Finanzierung von Parteien (etwa zur Finanzierung des Wahlkampfes) und Wählergruppen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.

Zulässig ist eine Fraktionsfinanzierung u.a. für folgende Zwecke:

1. Fraktionsgeschäftsführung

Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z.B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hausbewirtschaftung, Fachliteratur und dergleichen: Soweit es die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft rechtfertigt, kommt auch der Aufwand für voll- oder teilzeitbeschäftigtes **Fraktionspersonal** in Betracht, das jedoch grundsätzlich nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft; ferner die Kosten für fraktionsexterne Beratung.

Die Zulässigkeit der Beschäftigung von Fraktionsassistenten bzw. hauptamtlichem Personal durch die Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaft ist grundsätzlich zulässig².

¹ BVerfG, Urt. v. 19.07.1966 – 2 BvF 1/65 –, vgl. OVG LSA, Urt. v. 11.01.2001 – 2 L 88/00 – Rn. 47, juris

² OVG LSA, Ur. V. 11.01.2001 – 2 L 88/00 – Leitsatz, juris

Ein Verbot lässt sich weder aus den Zuweisungen von Kompetenzen den Hauptverwaltungsbeamten (Landrat/-rätin) noch aus dem allgemeinen haushaltsrechtlichen Gebot der Sparsamkeit herleiten.

Die Fraktionen sind zivilrechtlich als **nicht rechtsfähige Idealvereine** zu qualifizieren, deren Mitglieder nicht für Verbindlichkeiten der Fraktion haften, sondern nur der Verein auch als **Arbeitgeber**³. Die Fraktion darf allerdings Arbeitnehmer nur in dem für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang einstellen. Das ist durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nachzuweisen.

Als Teilorgan des „Kreistag“ werden der Fraktion haushaltsrechtlich allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die **angemessen** sein müssen. Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn die Finanzierung im **Verhältnis zum Nutzen der Tätigkeit der Fraktion für den Kreistag** unverhältnismäßig hoch ist oder wenn sie außerhalb der eigentlichen Arbeit des Kreistages verwendet wird. Die Frage ist, ob auf Kreisebene ein ähnlich umfangreicher Informations- und Beratungsbedarf besteht wie bei Fraktionen in großen oder größeren Städten (der OLG LSA-Entscheidung lag die Landeshauptstadtgröße von 232.000 Einwohnern zugrunde), um die Fülle der sich den Ratsmitgliedern stellenden Aufgaben zu bewältigen, und damit bspw. auch einen Bedarf an einem Fraktionsassistenten als weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter sachlich zu rechtfertigen. Da durch das Aufgabenzuordnungsgesetz kaum kommunale Aufgaben auf die zukünftigen Landkreise übertragen wurden und im Hinblick auf die Allzuständigkeit der Gemeinden und Städte keine vergleichbare Aufgabenvielfalt auf Kreisebene anzutreffen ist, ist fraglich, ob die **Beschäftigung notwendig** im Sinne der Rechtsprechung ist.

Die Landesrechnungshöfe haben mehrfach die Fraktionsfinanzierung der Kommunen geprüft und beanstandet. Die Landeshauptstadt Dresden setzte 2004-2007 jährlich 330 TEUR ein, die Hansestadt Stralsund verausgabte ca. 400 EUR p.a. und Schwerin steigerte seine Ausgaben zwischen 2002 und 2006 von 520 auf 620 TEUR p.a., von denen nach Ansicht des LRH 200 TEUR gespart werden könnten. In Haushaltskonsolidierungsphasen sollte die Einsparung von hauptamtlichem Personal erwogen werden.

2. Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können z.B. die Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion oder die Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

3. Fortbildung der Fraktionsmitglieder

4. **Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen**, soweit diese satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

5. **Öffentlichkeitsarbeit** in einem engen Rahmen.

³ LAG Hamm, Urt. v. 1 (11) Sa 1813/01 – Leitsatz, Rn. 43 zitiert nach juris

Nicht zulässig sind dagegen Bewirtung der Fraktionsmitglieder soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht; Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt, allgemeine Bildungsreisen, gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Spenden.

von Mutius